

S A T Z U N G

der Stadt Eberbach über die Abhaltung des Kuckucksmarktes.

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.84 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in der Sitzung am 9. 7. 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Eberbach wird jährlich ein Jahrmarkt - Kuckucksmarkt genannt - abgehalten.

Zuständig für die Durchführung ist die Stadtverwaltung (Hauptamt) als Marktverwaltung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Kuckucksmarkt findet im Sportgebiet "In der Au" links des Neckars statt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Marktfestsetzung für den Kuckucksmarkt durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg.
- (2) Er beginnt am Freitag vor dem letzten Sonntag im August und dauert bis einschließlich dem darauffolgenden Dienstag.
- (3) Die Öffnungszeiten für die Verkaufs-, Fahr- und Vergnügungsgeschäfte werden jeweils von der Unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg) festgesetzt. Die Festlegung der Sperrzeiten für die Betriebe mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis erfolgt jeweils durch gesonderte Rechtsverordnung der Stadt.
- (4) An dem in den Kuckucksmarkt fallenden Sonntag dürfen alle Geschäfte nicht vor 11.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend dem von der Marktverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Der Austausch oder die Untermietung des Geschäftes an Dritte ist nicht zulässig. Der Unternehmer darf auch keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Geschäfte aufstellen.

- (3) Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen usw. müssen innerhalb der Grenzen des zuge teilten Platzes bleiben und dürfen für den Besucherverkehr keine Hindernisse darstellen. Die Aufstellung von Ständen außerhalb des Belegungsplans ist grundsätzlich verboten.
- (4) Die Platzzuweisung erfolgt durch den Marktmeister bzw. durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung.

Ist der Schausteller oder ein Vertreter bei der örtlichen Platzeinweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugewiesenen Standplatz auf, kann die Marktverwaltung den Platz einem anderen Bewerber zuteilen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 4

##### Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen

- (1) Ohne Genehmigung der Marktverwaltung dürfen grundsätzlich keine Waren auf dem Festplatz oder in den Zelten verkauft werden.
- (2) Vordächer an Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdboden haben. Diese Höhe darf auch nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- (3) Die Stände, Bauten und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen sind so zu führen und zu betreiben, daß sie keine Gefahren für das Publikum darstellen.
- (4) Die Unternehmer haben an ihren Geschäfts- oder Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber und Schausteller, die eine Firma führen, haben ihren Firmennamen in der oben beschriebenen Weise anzugeben.
- (5) Plakate, Anschriften, Reklameschilder und sonstige Schilder dürfen nur innerhalb der für jeden Stand festgesetzten Maße angebracht werden und sind nur in dem Rahmen gestattet, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Unternehmers beziehen.
- (6) Wer Warenspielgeräte aufstellen, ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung veranstalten, eine Spielhalle oder ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Stelle.
- (7) Fliegende Bauten, die nach § 68 Abs. 2 LBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, können nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit des Kuckucksmarktes gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen ist und die Inbetriebnahme nicht untersagt wird.

Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die Baurechtsbehörde, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Schausteller oder ein sachkundiger Vertreter haben an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen. Wird ein Geschäft nicht abgenommen oder kommt es während des Jahrmarktes zur Schließung, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (8) Losverkäufer dürfen die Lose nur vor ihrem Geschäft und höchstens bis zur Straßenmitte anbieten. Es ist darauf zu achten, daß die Besucher durch die Losstände nicht belästigt werden.
- (9) Für die Aufstellung von Apparaten und Automaten (Glückspiele und andere Spielgeräte), die nicht von der Zulassung erfaßt sind, ist eine besondere Genehmigung der Marktverwaltung erforderlich. Für die Zeit des Marktes ist je Spielgerät eine Sondergebühr zu entrichten. Spielgeräte mit Kriegsspielen und dergl. werden nicht zugelassen.
- (10) Unternehmer, die Ausschank von alkoholischen Getränken betreiben, benötigen eine einmalige Gestattung nach § 12 GastG. Eine entsprechende Genehmigung ist jeweils bis spätestens 1.8. beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Eberbach zu beantragen. In dem Antrag ist gbflds. anzugeben, ob Tische und Bänke im Freien aufgestellt werden sollen.
- (11) Die in der Platzzuteilung angegebenen Maße und die geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- (12) Stromanschlüsse sind bei den Stadtwerken Eberbach unter Angabe des Standplatzes und des Anschlußwertes zu beantragen. Der Anschluß wird nach der "Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke" abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach dem Arbeitsaufwand zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Anschluß von Maschinen und Geräten ist der Einbau eines Fehlerstromschutzschalters vorgeschrieben. Ohne diesen Schalter wird eine Anlage nicht in Betrieb genommen.

Wie sich der Preis für Strom im einzelnen zusammensetzt, ist im Platzmietvertrag zwischen der Stadt Eberbach als Vermieterin und dem jeweiligen Unternehmer festzuhalten. Die Stadt Eberbach behält sich die Anpassung an die Preisänderung des Vorlieferanten ausdrücklich vor.

- (13) Der Unternehmer ist verpflichtet, das zugelassene Geschäft für die Dauer des Kuckucksmarktes selbst oder durch einen im Arbeitnehmerverhältnis tätigen Geschäftsführer zu betreiben.

## § 5

### Handel mit Lebensmitteln

- (1) Bei der Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung und dem Verkauf von Nahrungsmitteln und Genußmitteln sind ausreichende Vorkehrungen gegen Verunreinigungen zu treffen.

Besonders beim Vertrieb von Süßwaren ist darauf zu achten, daß diese in Behältnissen oder entsprechend abgedeckt angeboten werden, so daß sie vor Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind.

- (2) Personen, die mit Nahrungs- und Genußmitteln umgehen, haben stets saubere Kleidung zu tragen und dürfen nicht an ansteckenden Krankheiten leiden.
- (3) Die mit der Zubereitung von Speisen beauftragten Personen müssen im Besitz eines gültigen, amtlichen Gesundheitszeugnisses sein.

## § 6

### Aufbau und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau darf erst an dem Montag begonnen werden, der in die Woche des Beginns des Kuckucksmarktes fällt. Eine frühere Anfuhr des Geschäftes ist nicht gestattet. Werden durch die Auf- oder Abfuhr mit Zugmaschinen oder durch den Auf- und Abbau von Geschäften Geräusche verursacht, die außerhalb des Sportgebiets "In der Au" zu hören sind, so dürfen die o. g. Handlungen nur zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr vorgenommen werden.
- (2) Die Aufstellung der Geschäfte ist so vorzunehmen, daß die baupolizeiliche Abnahme mindestens 3 Stunden vor Beginn des Kuckucksmarktes erfolgen kann. Die erforderlichen Baupapiere sind vorzulegen.
- (3) Die für den Publikumsverkehr erforderlichen Straßen dürfen nicht zugestellt werden. Erforderliche Hydranten sind freizuhalten.
- (4) Mit dem Abbau darf frühestens am letzten Tag des Kuckucksmarktes um 1.00 Uhr begonnen werden und muß spätestens bis zum Freitag, 17.00 Uhr, vorgenommen sein. Bei Nichteinhaltung des Termins kann eine Abstandssumme erhoben werden. Ein Abbau oder Teilabbau des Geschäftes vor Beendigung des Kuckucksmarktes ist untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmung kann eine Abstandssumme erhoben werden. Der teilweise Abbau erfaßt auch den Abbau von Reklamebauten wie Leuchtreklame, Verkleidungen usw.
- (5) Das Geschäft ist täglich während der festgesetzten Marktzeiten offenzuhalten. Bei Anbruch der Dunkelheit ist Licht einzuschalten. Außer dringende und unaufschiebbare Reparaturen dürfen während der Betriebszeit keine Ausbesserungsarbeiten an Geschäften vorgenommen werden.

## § 7

### Be- und Entladen

Während der Öffnungszeiten des Kuckucksmarktes darf das Marktgelände nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zu Verladezwecken in das Marktgelände gebracht werden. Hierbei ist die zeitliche Begrenzung bis 10.30 Uhr einzuhalten.

§ 8

Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Jahrmarkt haben sich mit dem Betreten des Marktes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verhalten und den Anordnungen der Marktverwaltung Folge zu leisten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

- (2) Das Verhalten jedes einzelnen Teilnehmers und der Zustand seiner Sachen müssen die Gewähr dafür bieten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
  3. Waren zu versteigern,
  4. die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber zu behindern,
  5. Fahrräder, Mopeds, Motorräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  6. Tiere frei laufen zu lassen.
- (3) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur den Inhabern von Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Ausspielungsgeschäften gestattet. Die Lautstärke ist so einzustellen, daß weder Nachbargeschäfte, Besucher noch Anlieger belästigt werden. Bei Fahrgeschäften dürfen Lautsprecher nur in das Geschäftsinnere wirken. Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, bei Mißbrauch der o. g. Bestimmungen die Lautsprecherdurchsagen, Musik und dergl. einzustellen.

§ 9

Sauberhaltung

- (1) Die Unternehmer haben das ihnen zugewiesene Gelände in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen.

Die Inhaber von Imbißständen und ähnlichen Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, daß genügend Abfallbehälter aufgestellt und daß diese in regelmäßigen Zeitabständen entleert werden.

Die der Stadt Eberbach durch die Beseitigung von Schäden, Verunreinigungen und dergl. entstandenen Aufwendungen sind vom Unternehmer zu ersetzen.

- (2) Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände ist untersagt. Im übrigen sind die Vorschriften über die Bau-, Feuer- und sonstige Sicherheit sowie über die Aufstellung und den Betrieb von Licht- und Kraftanlagen zu beachten.

## § 10

### Unterkünfte

- (1) Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen dürfen hinter den Geschäften nur aufgestellt werden, wenn genügend Raum vorhanden ist und der Platzmeister diese Art der Aufstellung gestattet. Alle anderen Fahrzeuge sind auf dem vom Platzmeister zugewiesenen Platz abzustellen.
- (2) Die vom Unternehmer mitgeführten Haustiere sind so unterzubringen, daß keine Belästigungen und Gefahren für den Marktbesucher bestehen.

Der Unternehmer haftet für sein Personal, das er entsprechend zu belehren hat.

## § 11

### Platzgeld

Für die Überlassung des Standplatzes erhebt die Marktverwaltung ein Platzgeld, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Platzgeld (Grundbetrag),
- b) Anteil für Reklame und Kosten des Feuerwerks (20 v. H. aus dem Platzgeld-Grundbetrag),
- c) Unkostenpauschale für Toilettenwagen und Toilettenwartung bei Ständen die Speisen und Getränke abgeben,
- d) Mehrwertsteuer (14 v. H.).

## § 12

### Haftung

Die Unternehmer haben die zum Schutz und zur Sicherung ihres Eigentums auf dem Marktgelände erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Unternehmer oder Dritten durch Verschulden Dritter oder durch Elementarereignisse wie Feuer, Sturm oder Überschwemmung entstehen. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Anordnungen der Marktverwaltung

- (1) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Markt zu gewährleisten.
- (2) Den Anordnungen der Marktverwaltung, des Marktmeisters, des Aufsichtspersonals, der Gewerbe- und Nahrungsmittelkontrolleure, der Polizeibeamten, der Beauftragten des Stadtbauamtes und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- (3) Personen, die durch ungebührliches Benehmen auf dem Marktgelände auffallen, können vom Aufsichtspersonal zum sofortigen Verlassen des Platzes aufgefordert werden.
- (4) Ein Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen, die Bedingungen und Auflagen für die Zulassung oder Anordnungen der Marktverwaltung bzw. des Marktmeisters haben den Ausschluß von künftigen "Kuckucksmarkt"-Veranstaltungen zur Folge.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Verkaufs-, Fahr- und Vergnügungsgeschäfte öffnet,
  2. entgegen § 2 Abs. 4 an dem in den Kuckucksmarkt fallenden Sonntag ein Geschäft vor 11.00 Uhr öffnet,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die von der Marktverwaltung zugelassenen Geschäfte aufstellt,
  4. entgegen § 3 Abs. 3 die festgesetzten Maße und Abstände nicht genau einhält oder Stände außerhalb des Belegungsplans aufstellt,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung der Marktverwaltung Waren auf dem Festplatz oder in den Zelten verkauft,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Vordächer an Geschäften und Verkaufseinrichtungen anbringt, die nicht die Mindesthöhe von 2,10 m ab Erdboden haben,
  7. entgegen § 4 Abs. 4 den Namen nicht in deutlich lesbarer Schrift anbringt oder den Firmennamen nicht angibt,
  8. entgegen § 4 Abs. 5 Plakate, Anschriften, Reklameschilder und sonstige Schilder außerhalb der für jeden Stand festgesetzten Maße anbringt,
  9. entgegen § 4 Abs. 8 Lose nicht nur vor ihrem Geschäft oder außerhalb des Bereichs bis zur Straßenmitte anbietet,
  10. entgegen § 4 Abs. 11 die in der Platzzuteilung angegebenen

Maße und die geforderten Sicherheitsabstände nicht einhält,

11. entgegen § 5 Abs. 1 nicht darauf achtet, daß beim Vertrieb von Süßwaren diese in Behältnissen oder entsprechend abgedeckt angeboten werden,
  12. entgegen § 6 Abs. 1 mit dem Aufbau früher beginnt,
  13. entgegen § 6 Abs. 3 die für den Publikumsverkehr erforderlichen Straßen oder die vorgesehenen Hydranten zustellt,
  14. entgegen § 6 Abs. 4 mit dem Abbau zu früh beginnt oder diesen zu spät vornimmt,
  15. entgegen § 6 Abs. 4 einen Abbau oder Teilabbau des Geschäftes vor Beendigung des Kuckucksmarktes vornimmt,
  16. entgegen § 6 Abs. 5 das Geschäft nicht während der festgesetzten Marktzeiten offenhält,
  17. entgegen § 7 während der Öffnungszeiten des Kuckucksmarktes das Marktgelände mit Fahrzeugen befährt,
  18. entgegen § 8 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt oder Waren versteigert, die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber behindert oder Fahrräder, Mopeds, Motorräder oder ähnliche Fahrzeuge mitführt oder Tiere frei laufen läßt,
  19. entgegen § 8 Abs. 3 Lautsprecher so einstellt, daß Nachbargeschäfte, Besucher und Anlieger belästigt werden,
  20. entgegen § 9 Abs. 1 das zugewiesene Gelände nicht in sauberem Zustand hält oder verläßt,
  21. entgegen § 10 Abs. 2 mitgeführte Haustiere nicht so unterbringt, daß Belästigungen und Gefahren für den Marktbesucher nicht bestehen,
  22. entgegen § 13 Abs. 2 den Anordnungen der Marktverwaltung d. Marktmeisters, des Aufsichtspersonals, der Gewerbe- und Nahrungsmittelkontrolleure, der Polizeibeamten, den Beauftragten des Stadtbauamtes oder der Feuerwehr nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000,--, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens DM 500,-- geahndet werden (§ 17 Abs. 1 und 2 OwiG).

## § 15

### Inkrafttreten

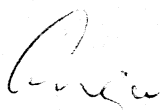
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres bei der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 9. 7. 1986

  
(Schlesinger)  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am 19.8.86	Nr. 189
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 16.8.86	Nr. 187
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 21.8.86	

